Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Nottaris Bauguss AG

Gültig ab Januar 2025

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden die verbindliche rechtliche Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und der Nottaris Bauguss AG, soweit nicht entgegenstehende, schriftliche Sondervereinbarungen getroffen werden.
- 1.2. AGB des Bestellers sowie allfällige Standards oder Richtlinien von Branchenverbänden des Bestellers sind nicht Bestandteil dieser Vertragsbeziehungen, auch wenn diese Teil der Offertanfrage oder der Bestellung sind oder sonstwie nachgereicht werden.

2. Angebot und Auftrag

- 2.1. Das Angebot der Nottaris Bauguss AG ist nicht bindend, wenn es nicht schriftlich für eine bestimmte Frist als bindend erklärt wird.
- 2.2. Die Bestellung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 2.3. Zur Ausführung einer Bestellung ist die Nottaris Bauguss AG erst nach Abgabe ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet.

3. Lieferfristen

- 3.1. Die Lieferfristen beginnen ab dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Nottaris Bauguss AG.
- 3.2. Der bindende Charakter der Lieferfrist muss mit dem Besteller schriftlich vereinbart werden. Ohne eine solche Präzisierung gilt der Liefertermin nur näherungsweise.
- 3.3. Bei Betriebsstörungen, Fällen höherer Gewalt inkl. Naturkatastrophen, Feuer, Wasser, Sturm, Streiks, Pandemien und Epidemien sowie im Falle von Ausschuss ist die Nottaris Bauguss AG von der Pflicht zur Einhaltung der Lieferfrist entbunden. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.
- 3.4. Der Besteller hat aus der Nichteinhaltung der Lieferzeit keinen Anspruch auf Ersatz seines direkten oder indirekten Schadens inkl. entgangenen Gewinn.

4. Verpackung

- 4.1. Ausser bei vorheriger anderslautender, schriftlicher Vereinbarung zwischen Nottaris Bauguss AG und Besteller werden die Verpackungskosten einer Lieferung dem Besteller gesondert verrechnet.
- 4.2. Die Behälter, Rahmen, Paletten und andere Materialien, die Eigentum der Nottaris Bauguss AG sind, müssen vom Besteller in gutem Zustand frachtfrei und spätestens 30 Tage nach Erhalt zurückgegeben werden; andernfalls werden sie von der Nottaris Bauguss AG zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.3. Wenn die von der Nottaris Bauguss AG zu verwendenden Verpackungsmaterialien Eigentum des Bestellers sind, muss sie dieser in gutem Zustand spätestens zu einem vorher mit der Nottaris Bauguss AG vereinbarten Datum und an einen von letzterer angegebenen Ort liefern.

5. Lieferung und Gefahrenübergang

- 5.1. Die Lieferung der Ware erfolgt stets ab Werk (EXW) gemäss Incoterms 2000, ungeachtet der vertraglichen Bestimmung bezüglich Zahlung der Transportkosten.
- 5.2. Fehlen die Angaben über den Bestimmungsort oder ist die Auslieferung ohne Verschulden der Nottaris Bauguss AG nicht möglich, gilt die Lieferung als erfolgt, sobald die Nottaris Bauguss AG erklärt, dass die Ware versandbereit ist. Die Ware wird mit dieser Erklärung in Rechnung gestellt und auf Kosten, Risiko und Gefahr des Bestellers eingelagert.
- 5.3. Der Gefahrenübergang auf den Besteller erfolgt mit der Lieferung gemäss Ziffer 5.1 oder mit der Erklärung der Versandbereitschaft gemäss Ziffer 5.2.
- 5.4. Verweigert der Besteller die Annahme, trägt er die Rücknahme- und Einlagerungskosten. Die Gefahr geht auch bei Annahmeverweigerung auf den Besteller über.

6. Transport

In jedem Fall übernimmt die Nottaris Bauguss AG den Versand und die damit zusammenhängenden Arbeiten nur als Beauftragter des Bestellers, der ihr die Versandkosten nach Erhalt der Rechnung zu vergüten hat. Es obliegt dem Besteller, der alle Risiken des Transports übernimmt, bei Ankunft der Ware den Zustand, die Menge und die Übereinstimmung mit den Versandpapieren zu überprüfen. Die allfällige Versicherung des Transports obliegt ebenfalls dem Besteller.

7. Preis

- 7.1. Grundsätzlich gelten die vertraglichen Lieferpreise unversteuert ab Werk.
- 7.2. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, gilt die jeweils aktuelle Preisliste. Die darin enthaltenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- 7.3. Die Preise sind Fixpreise oder je nach vertraglicher Vereinbarung Gleitpreise, die von der Nottaris Bauguss AG periodisch den veränderten Kosten angepasst werden können.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Firmensitz der Nottaris Bauguss AG. Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Zahlungen netto ohne Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 8.2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen sind automatisch (auch ohne Mahnung) Verzugszinsen von 5 % geschuldet.
- 8.3. Mit den von der Nottaris Bauguss AG in Rechnung gestellten Forderungen dürfen nur mit von der Nottaris Bauguss AG schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Bestellers verrechnet werden.

9. Gewicht

Im Fall des Verkaufs von Waren nach Gewicht gilt das tatsächliche Gewicht unabhängig von den Gewichtsangaben des Angebotes oder der Auftragsbestätigung.

10. Mengen

Es gelten grundsätzlich die zwischen Besteller und Nottaris Bauguss AG vereinbarten Liefermengen. Bei Serienfertigung ist eine gewisse Abweichung von der Zahl der gefertigten und gelieferten Stücke zulässig. Wenn keine besondere Vereinbarung besteht, beträgt die zulässige Abweichung normalerweise 5 % der bestellten Stückzahl.

11. Kontrolle und Abnahme

- 11.1. Wünscht der Besteller eine Abnahme, so sind die Modalitäten spätestens im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung schriftlich festzulegen.
- 11.2. Ohne anderslautende Vereinbarung führt die Nottaris Bauguss AG nur eine einfache sicht- und stichprobenartige Masskontrolle der Ware durch.

12. Gewährleistung

- 12.1. Im Falle einer Reklamation des Bestellers betreffend der gelieferten Stücke behält sich die Nottaris Bauguss AG das Recht vor, diese vor Ort zu untersuchen.
- 12.2. Die Gewährleistung der Nottaris Bauguss AG besteht nach der Wahl der Nottaris Bauguss AG abschliessend darin:
 - dem Besteller mit dessen Zustimmung eine Gutschrift für die mangelhaften Teile zu erteilen;
 - oder diese zu ersetzen:
 - oder diese nachzubessern bzw. nachbessern zu lassen.
- 12.3. Um nicht den oben definierten Gewährleistungsanspruch zu verlieren, hat der Besteller die gelieferte Ware nach Eintreffen zu prüfen, allfällige Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung (spätestens aber 10 Kalendertage nach

Empfang der Ware oder ab Anzeige der Versandbereitschaft gemäss Ziffer 5.2) der Nottaris Bauguss AG schriftlich zu melden und ausdrücklich den Ersatz oder die Nachbesserung der betreffenden Stücke zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum oder ab Anzeige der Versandbereitschaft gemäss Ziffer 5.2. Bei nachgebesserten oder ersetzten Teilen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

13. Ausschluss weiterer Haftungen

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich in Ziffer 12 genannten Ansprüche auf Schadenersatz jeglicher Art, Minderung, verlorene Bearbeitungskosten, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, Ein- und Ausbaukosten sowie Rückrufkosten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Nottaris Bauguss AG, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Weitergehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Bestellers bestehen nicht.

14. Eigentumsvorbehalt

Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge (inkl. allfälliger Transport- und Verpackungskosten sowie Steuern und Abgaben) geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Nottaris Bauguss AG. Insbesondere ermächtigt der Besteller die Nottaris Bauguss AG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden nationalen Gesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

15. Rücknahme der Lieferung

Eine Rücknahme der Lieferung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Nottaris Bauguss AG möglich. Sonderanfertigungen können in keinem Fall zurückgenommen werden. Bei der Rückvergütung wird ein Betrag von 20 % des netto Fakturawertes der zurückgenommenen Lieferung, jedoch mindestens CHF 100.–, in Abzug gebracht.

16. Schriftlichkeit

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

17. Neues Recht

Neue gesetzliche Vorschriften oder Änderungen bestehender Gesetze werden nicht automatisch Bestandteil dieses Vertrags. Eine Einbeziehung solcher neuen Bestimmungen in den Vertrag bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und der Nottaris Bauguss AG ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen unterliegen ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Besteller und der Nottaris Bauguss AG ist der Sitz der Nottaris Bauguss AG. Die Nottaris Bauguss AG ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz gerichtlich zu belangen.